

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 1007/96 der Kommission vom 5. Juni 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	1
Verordnung (EG) Nr. 1008/96 der Kommission vom 5. Juni 1996 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersktor	3
Verordnung (EG) Nr. 1009/96 der Kommission vom 5. Juni 1996 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 durchgeführte 42. Teilausschreibung	5
Verordnung (EG) Nr. 1010/96 der Kommission vom 5. Juni 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1072/95 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 1 600 000 Tonnen	6
Verordnung (EG) Nr. 1011/96 der Kommission vom 5. Juni 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 606/96 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Roggen auf 700 000 Tonnen	8
Verordnung (EG) Nr. 1012/96 der Kommission vom 5. Juni 1996 zur Festsetzung des höchstzulässigen Rücknahmepreises für Gewächshaustomaten für Juni 1996	10
* Verordnung (EG) Nr. 1013/96 der Kommission vom 5. Juni 1996 zur Festsetzung der Interventionsschwellen für Blumenkohl/Karfiol, Pfirsiche, Nektarinen und Zitronen im Wirtschaftsjahr 1996/97	11
* Verordnung (EG) Nr. 1014/96 der Kommission vom 5. Juni 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1489/95 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse	13
* Verordnung (EG) Nr. 1015/96 der Kommission vom 5. Juni 1996 über die Lagerbeihilfe für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und Feigen des Wirtschaftsjahres 1995/96	16

* Verordnung (EG) Nr. 1016/96 der Kommission vom 5. Juni 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1687/95 zur Festlegung der Bedarfsvoraussetzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse	18
* Verordnung (EG) Nr. 1017/96 der Kommission vom 5. Juni 1996 zur Berichtigung der deutschen und spanischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 hinsichtlich der Kennzeichnung von Möhren	20
Verordnung (EG) Nr. 1018/96 der Kommission vom 5. Juni 1996 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle.....	21
Verordnung (EG) Nr. 1019/96 der Kommission vom 5. Juni 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	24
Verordnung (EG) Nr. 1020/96 der Kommission vom 5. Juni 1996 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	26

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

96/347/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 24. Mai 1996 zur Genehmigung des von Österreich vorgelegten Plans zur Ermittlung der Höchstgehalte an Rückständen ⁽¹⁾	29
--	----

96/348/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 24. Mai 1996 zur Genehmigung des von Schweden vorgelegten Plans zur Ermittlung der Höchstgehalte an Rückständen ⁽¹⁾	30
--	----

96/349/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 24. Mai 1996 zur Genehmigung des von Finnland vorgelegten Plans zur Ermittlung der Höchstgehalte an Rückständen ⁽¹⁾	31
--	----

96/350/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 24. Mai 1996 zur Anpassung der Anhänge IIA und IIB der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle ⁽¹⁾	32
--	----

Berichtigungen

* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3036/94 des Rates vom 8. Dezember 1994 zur Schaffung eines wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Textil- und Bekleidungserzeugnisse, die nach Be- oder Verarbeitung in gewissen Drittländern wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden (ABl. Nr. L 322 vom 15. 12. 1994)	35
* Berichtigung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. Nr. L 76 vom 23. 3. 1992)	36

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1007/96 DER KOMMISSION****vom 5. Juni 1996****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 17a der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽⁴⁾, festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor⁽⁵⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen

Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁷⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des Rates⁽⁸⁾ limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽¹⁰⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/95⁽¹²⁾, erlassen.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 16.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Juni 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung ⁽¹⁾
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	35,40 ⁽¹⁾
1701 11 90 910	35,62 ⁽¹⁾
1701 11 90 950	⁽²⁾
1701 12 90 100	35,40 ⁽¹⁾
1701 12 90 910	35,62 ⁽¹⁾
1701 12 90 950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,3848
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	38,48
1701 99 10 910	38,72
1701 99 10 950	38,72
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,3848

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1008/96 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1996

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für
Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor
und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68⁽³⁾,
insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz
1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-
Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „reprä-
sentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung
(EWG) Nr. 785/68 der Kommission⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser
Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der
genannten Verordnung.

Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenz-
übergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall
Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage
der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Welt-
markt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der
erwägten Qualitätsunterschiede gegenüber der Standard-
qualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses
Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für
Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festge-
legt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten
auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend
die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen
Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die
Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen
Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von
den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen
Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel
7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den
Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit
dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als
repräsentativ gelten kann.

Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die
Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist
oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den
Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind
Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche
Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqua-
lität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der
angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung
von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68
erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während
eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe
beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als
Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des reprä-
sentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur
Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für
die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Ange-
botspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen
des repräsentativen Preises führen würden.

Besteht zwischen dem Auslöschungspreis für das fragliche
Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied,
so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG)
Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei
Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere
Beträge festzusetzen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich,
daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle
bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach
Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen
sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei
der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 1996 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1996

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾
1703 10 00 ⁽¹⁾	8,63	—	0,00
1703 90 00 ⁽¹⁾	12,02	—	0,00

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1009/96 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1996

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 durchgeführte 42. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 706/96⁽⁴⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 42. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁶⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der

Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des Rates⁽⁷⁾ limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 durchgeführte 42. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 41,727 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 175 vom 27. 7. 1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 98 vom 19. 4. 1996, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1010/96 DER KOMMISSION
vom 5. Juni 1996
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1072/95 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 1 600 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1072/95 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 952/96⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 1 300 000 Tonnen Gerste im Besitz der deutschen Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 23. Mai 1996 hat Deutschland die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 300 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 1 600 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1072/95 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/95 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Die deutsche Interventionsstelle nimmt unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von 1 600 000 Tonnen Gerste aus ihren Beständen vor.“

Artikel 2

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/95 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 1 600 000 Tonnen Gerste, die nach allen Drittländern ausgeführt werden kann.
- (2) Die Gebiete, in denen die 1 600 000 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

Artikel 3

Der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1072/95 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 13. 5. 1995, S. 43.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 129 vom 30. 5. 1996, S. 19.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/ Niedersachsen/Bremen/ Nordrhein-Westfalen	609 726
Hessen/Rheinland-Pfalz/ Baden-Württemberg/Saarland/Bayern	110 355
Berlin/Brandenburg/ Mecklenburg-Vorpommern	327 187
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	552 732 ^a

VERORDNUNG (EG) Nr. 1011/96 DER KOMMISSION
vom 5. Juni 1996
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 606/96 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Roggen auf 700 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, regelt die Verfahren und Bedingungen unter denen Getreide aus Beständen der Interventionsstellen zum Verkauf angeboten wird.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 606/96 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 952/96⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 500 000 Tonnen Roggen im Besitz der deutschen Interventionsstelle eröffnet. Deutschland hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 200 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Roggen ist auf 700 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 606/96 zu ändern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1996

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 606/96 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Die deutsche Interventionsstelle nimmt unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von 700 000 Tonnen Roggen aus ihren Beständen vor.“

Artikel 2

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 606/96 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 700 000 Tonnen Roggen, der nach allen Drittländern ausgeführt werden kann.

(2) Die Gebiete, in denen die 700 000 Tonnen Roggen lagern, sind in Anhang I angegeben.“

Artikel 3

Der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 606/96 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 86 vom 4. 4. 1996, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 129 vom 30. 5. 1996, S. 19.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/ Niedersachsen/Bremen/ Nordrhein-Westfalen	120 229
Hessen/Rheinland-Pfalz/ Baden-Württemberg/Saarland/Bayern	7 301
Berlin/Brandenburg/ Mecklenburg-Vorpommern	289 332
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	283 138 ^a

VERORDNUNG (EG) Nr. 1012/96 DER KOMMISSION
vom 5. Juni 1996
zur Festsetzung des höchstzulässigen Rücknahmepreises für
Gewächshaustomaten für Juni 1996

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1363/95 der Kommission ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 18 Absatz 1 letzter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Markt für Gewächshaustomaten weist andere Beson-
derheiten auf als der für Freilandtomaten. Er besteht im
wesentlichen aus Erzeugnissen der Güteklasse „Extra“ und
„I“ mit deutlich höheren Preisen als für Freilandtomaten.

Zur wirksameren Unterstützung des Marktes für
Gewächshaustomaten ist es angebracht, den Erzeugerorga-
nisationen oder deren Verbänden die Möglichkeit einzu-
räumen, ihre Rücknahmepreise auf einem höheren
Niveau als die gemeinschaftlichen Rücknahmepreise fest-
zusetzen. Gemäß Artikel 18 Absatz 1 letzter Unterabsatz
der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erscheint es gerecht-
fertigt, den höchstzulässigen Rücknahmepreis für diese
Erzeugnisse so festzusetzen, daß auf die Preise des
Monats Juni 1995 ein Koeffizient in derselben Größen-
ordnung angewandt wird, wie er vom Rat bei der Festset-
zung der Grund- und Ankaufspreise für Tomaten für Juni
1996 beschlossen wurde.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Juni 1996 können die Erzeugerorganisationen oder
ihre Verbände für Gewächshaustomaten Rücknahme-
preise festsetzen, die in Ecu je 100 Kilogramm netto
höchstens betragen:

- Juni (vom 11. bis 20.): 36,33,
(vom 21. bis 30.): 33,41.

Artikel 2

Die Erzeugerorganisationen teilen den nationalen
Behörden die folgenden Angaben zur Übermittlung an
die Kommission mit:

- den Zeitraum, in dem die Rücknahmepreise gelten,
- die Höhe der geplanten und angewandten Rücknah-
mepreise.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1013/96 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1996

zur Festsetzung der Interventionsschwellen für Blumenkohl/Karfiol, Pfirsiche, Nektarinen und Zitronen im Wirtschaftsjahr 1996/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16a Absatz 5 und Artikel 16b Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2240/88 des Rates vom 19. Juli 1988 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 16b der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse hinsichtlich Pfirsichen, Zitronen und Orangen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1327/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1121/89 des Rates vom 27. April 1989 zur Einführung von Interventionsschwellen für Äpfel und Blumenkohl/Karfiol⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1327/95, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 16a der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 sind die Kriterien für die Festsetzung der Interventionsschwelle für Nektarinen festgelegt. Die Kommission hat diese Interventionsschwelle festzulegen, indem sie auf die zum Frischverbrauch bestimmte Durchschnittserzeugung der letzten fünf Wirtschaftsjahre, für die entsprechende Angaben vorliegen, den in Absatz 2 desselben Artikels genannten Prozentsatz anwendet.

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2240/88 enthält die Kriterien für die Festsetzung der Interventionsschwellen für Pfirsiche und Zitronen. Die Kommission hat diese Interventionsschwellen festzusetzen und zu diesem Zweck die in den Absätzen 1 und 2 desselben Artikels festgelegten Prozentsätze auf die zum Frischverbrauch bestimmte Durchschnittserzeugung der letzten fünf Wirtschaftsjahre anzuwenden, für welche entsprechende Angaben vorliegen. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1199/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen und zur Änderung der die Interventionsschwelle betreffenden Durchführungsbe-

stimmungen⁽⁶⁾ ist die so berechnete Schwelle für Zitronen um den Durchschnitt der Zitronenmengen zu erhöhen, die in den Wirtschaftsjahren 1984/85 bis 1988/89 zur Verarbeitung geliefert wurden und für die mindestens der Mindestpreis gezahlt wurde.

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1121/89 sind die Kriterien für die Festsetzung der Interventionsschwellen für Blumenkohl festgelegt. Die Kommission hat diese Interventionsschwelle festzusetzen, indem sie auf die zum Frischverbrauch bestimmte Durchschnittserzeugung der letzten fünf Wirtschaftsjahre, für die entsprechende Angaben vorliegen, den in Absatz 1 desselben Artikels genannten Prozentsatz anwendet.

Es ist der Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten zu bestimmen, auf dessen Grundlage die Überschreitung der Interventionsschwellen für Blumenkohl/Karfiol und Zitronen gemäß Artikel 16b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgestellt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Interventionsschwellen für Blumenkohl/Karfiol, Pfirsiche, Nektarinen und Zitronen werden für das Wirtschaftsjahr 1996/97 wie folgt festgesetzt:

— Blumenkohl/Karfiol:	63 800 Tonnen,
— Pfirsiche:	336 200 Tonnen,
— Nektarinen:	83 700 Tonnen,
— Zitronen:	355 300 Tonnen.

Artikel 2

(1) Die Überschreitung der Interventionsschwelle für Blumenkohl/Karfiol wird aufgrund der in der Zeit vom 1. Februar 1996 bis 31. Januar 1997 durchgeführten Interventionen festgestellt.

(2) Die Überschreitung der Interventionsschwelle für Zitronen wird aufgrund der in der Zeit vom 1. März 1996 bis 28. Februar 1997 durchgeführten Interventionen festgestellt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 128 vom 13. 6. 1995, S. 8.

⁽⁵⁾ Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 21.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 61.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1014/96 DER KOMMISSION
vom 5. Juni 1996
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1489/95 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1489/95 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 623/96 ⁽⁴⁾, wurden die Mengen festgesetzt, für die, abgesehen von der Nahrungsmittelhilfe, Ausfuhrlicenzen beantragt werden können.

Die Verordnung (EG) Nr. 1488/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2702/95 ⁽⁶⁾, enthält die Modalitäten, anhand deren sich die Mengen

bestimmen lassen, für die Ausfuhrlicenzen erteilt werden können. Aus Gründen der Durchschaubarkeit ist es erforderlich, die Wirtschaftsbeteiligten über den aktualisierten Stand der betreffenden Mengen zu unterrichten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1489/95 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 75.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1996, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 68.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 280 vom 23. 11. 1995, S. 30.

ANHANG

„ANHANG II

INDIKATIVE SÄTZE UND MENGEN FÜR DIE AUSSTELLUNG DER LIZENZEN OHNE VORAUSFESTSETZUNG DER ERSTATTUNG

Erzeugnis	Erzeugniscode	Bestimmungscode (*)	Erstattungssatz (in ECU/ Tonne netto)	Je Zeitraum der Lizenzerteilung vorgesehene Mengen (in Tonnen)
				Mai/Juni 1996
Tomaten/Paradeiser	0702 00 15 100 0702 00 20 100 0702 00 25 100 0702 00 30 100 0702 00 35 100 0702 00 40 100 0702 00 45 100 0702 00 50 100	F	41,3	22 824
Mandeln ohne Schale	0802 12 90 000	F	88,9	729
Haselnüsse in der Schale	0802 21 00 000	F	103,8	20
Haselnüsse ohne Schale	0802 22 00 000	F	200,2	1 152
Walnüsse in der Schale	0802 31 00 000	F	128,7	
Orangen	0805 10 01 200 0805 10 05 200 0805 10 09 200 0805 10 11 200 0805 10 15 200 0805 10 19 200 0805 10 21 200 0805 10 25 200 0805 10 29 200 0805 10 31 200 0805 10 33 200 0805 10 35 200 0805 10 37 200 0805 10 38 200 0805 10 39 200 0805 10 42 200 0805 10 44 200 0805 10 46 200 0805 10 51 200 0805 10 55 200 0805 10 59 200 0805 10 61 200 0805 10 65 200 0805 10 69 200	A C	101,0	
Zitronen	0805 30 20 100 0805 30 30 100 0805 30 40 100	F	124,0	
Tafeltrauben	0806 10 21 200 0806 10 29 200 0806 10 30 200 0806 10 40 200 0806 10 50 200 0806 10 61 200 0806 10 69 200	F	44,5	711

Erzeugnis	Erzeugniscode	Bestimmungscode (*)	Erstattungssatz (in ECU/ Tonne netto)	Je Zeitraum der Lizenzerteilung vorgesehene Mengen (in Tonnen)
				Mai/Juni 1996
Äpfel	0808 10 51 910	A	73,5	
	0808 10 53 910	B		
	0808 10 59 910	D		
	0808 10 61 910			
	0808 10 63 910			
	0808 10 69 910			
	0808 10 71 910			
	0808 10 73 910			
	0808 10 79 910			
	0808 10 92 910			
	0808 10 94 910			
	0808 10 98 910			
Pfirsiche und Nektarinen	0809 30 11 100	E	45,9	301
	0809 30 19 100			
	0809 30 21 100			
	0809 30 29 100			
	0809 30 31 100			
	0809 30 39 100			
	0809 30 41 100			
	0809 30 49 100			
	0809 30 51 100			
	0809 30 59 100			

(*) Die Bestimmungscodes bedeuten:

- A: Norwegen, Island, Grönland, Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Estland, Lettland, Litauen, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Malta.
- B: Färöer, Länder und Hoheitsgebiete Afrikas mit Ausnahme von Südafrika, die Staaten der Arabischen Halbinsel [Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al Kawain, Ras al Chaima und Fudschaira), Kuwait und Jemen], Syrien, Iran, Jordanien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador und Kolumbien.
- C: Schweiz, Tschechische Republik und Slowakei.
- D: Hongkong, Singapur, Malaysia, Indonesien, Thailand, Taiwan, Papua-Neuguinea, Laos, Kambodscha, Vietnam, Uruguay, Paraguay, Argentinien, Mexiko und Costa Rica.
- E: Alle Bestimmungen mit Ausnahme der Schweiz.
- F: Alle Bestimmungen.*

VERORDNUNG (EG) Nr. 1015/96 DER KOMMISSION
vom 5. Juni 1996
über die Lagerbeihilfe für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und Feigen
des Wirtschaftsjahres 1995/96

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2314/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
8 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 627/85 der Kommission vom 12. März 1985 über die
Lagerbeihilfe und den finanziellen Ausgleich für unverar-
beitete getrocknete Weintrauben und Feigen⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1922/95⁽⁴⁾, wird
die Lagerbeihilfe täglich für je 100 kg netto Sultaninen
der Güteklasse 4 und Feigen der Güteklasse C festgesetzt.
Gemäß Absatz 2 desselben Artikels gilt eine Beihilfe für
die Lagerung getrockneter Weintrauben bis Ende Februar
nach dem Ankaufsjahr der Erzeugnisse, eine weitere für
die Lagerung danach.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1996

Die Lagerbeihilfe ist unter Berücksichtigung der techni-
schen Lagerhaltungskosten und der Finanzierung des für
die Erzeugnisse gezahlten Ankaufspreises zu berechnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 627/85
genannte Lagerbeihilfe beläuft sich für Erzeugnisse des
Wirtschaftsjahres 1995/96 auf die im Anhang angege-
benen Beträge.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Ver-
öffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 233 vom 30. 9. 1995, S. 69.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 8. 1995, S. 19.

ANHANG

**LAGERBEIHILFE FÜR UNVERARBEITETE GETROCKNETE WEINTRAUBEN UND
FEIGEN DES WIRTSCHAFTSJAHRES 1995/96**

A. GETROCKNETE WEINTRAUBEN

(ECU täglich je 100 kg netto)

	Bis Ende Februar 1997	Ab 1. März 1997
Sultaninen der Güteklasse 4	0,0247	0,0086

B. GETROCKNETE FEIGEN

(ECU täglich je 100 kg netto)

Getrocknete Feigen der Güteklasse C	0,0339
-------------------------------------	--------

VERORDNUNG (EG) Nr. 1016/96 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1996

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1687/95 zur Festlegung der Bedarfs-
vorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungs-
erzeugnissen aus Obst und Gemüse**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95 der Kommis-
sion ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kana-
rischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst
und Gemüse im Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni
1996 wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1687/95 der
Kommission ⁽³⁾ festgelegt. Diese Vorausschätzung darf
geändert werden. Da die für mehrere Erzeugnisse festge-
setzten Mengen demnächst vollständig abgesetzt sein
werden, sollten sie unter Berücksichtigung der gestie-genen Nachfrage auf den Kanarischen Inseln für das
laufende Wirtschaftsjahr erhöht werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1687/95 wird
durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 12. 7. 1995, S. 11.

ANHANG

„ANHANG

Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnissen für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
<i>Teil I</i>		
2007 99	Zubereitungen anderer Art als homogenisierte Zubereitungen, keine Zitrusfrüchte enthaltend	3 750 (¹)
<i>Teil II</i>		
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßungsmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	
2008 20	– Ananas	3 200
2008 30	– Zitrusfrüchte	500
2008 40	– Birnen	1 600
2008 50	– Aprikosen	220
2008 70	– Pfirsiche	7 600
2008 80	– Erdbeeren	360
	– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen solche des KN-Codes 2008 19:	
2008 92	– – Mischungen	1 850
2008 99	– – andere als Palmherzen und Mischungen	650
	Insgesamt	15 980

(¹) Davon 833 Tonnen für den Sektor der Verarbeitung und/oder Verpackung.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1017/96 DER KOMMISSION
vom 5. Juni 1996
zur Berichtigung der deutschen und spanischen Fassung der Verordnung (EWG)
Nr. 920/89 hinsichtlich der Kennzeichnung von Möhren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1363/95 der Kommission ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Qualitätsnormen für Möhren wurden durch Anhang I
der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 der Kommission ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
298/96 ⁽⁴⁾, festgelegt. Es wurde festgestellt, daß verschie-
dene sprachliche Fassungen voneinander abweichen.
Diese Abweichungen sind deshalb in den genannten
Sprachen zu beheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die deutsche und spanische Fassung von Anhang I der
Verordnung (EWG) Nr. 920/89 werden wie folgt geändert:

In Abschnitt VI „Bestimmungen betreffend die Kenn-
zeichnung“ Buchstabe D „Handelsmerkmale“ wird der
zweite Anstrich durch folgenden Anstrich ersetzt:

„— Größe (falls nach Größen sortiert ist), ausgedrückt
durch den Mindest- und Höchstdurchmesser oder
das Mindest- und Höchstgewicht der Erzeug-
nisse.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 97 vom 11. 4. 1989, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 39 vom 17. 2. 1996, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1018/96 DER KOMMISSION
vom 5. Juni 1996
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des
Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3072/95⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1573/95 der
Kommission vom 30. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des
Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im
Reissektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 321/96⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76
werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verord-
nung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen
Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2
desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei
ihrer Einfuhr geltenden Interventionsankaufspreis, erhöht
um den bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig
geschliffenem Indica- oder Japonica-Reis unterschied-
lichen Prozentsatz und vermindert um den auf die betref-
fende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser
Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs
nicht überschreiten.

Gemäß Artikel 12 Absatz 4 der genannten Verordnung
wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für

das betreffende Erzeugnis geltenden Weltmarktpreise
berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 wurden die Durch-
führungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verord-
nung (EWG) Nr. 1418/76 beziehen und die im Sektor
Reis geltenden Zölle betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft
tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden
Festsetzung keine Notierung der in Anhang I der Verord-
nung (EG) Nr. 1573/95 genannten Referenz vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen,
sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum
festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 hat
die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 12 Absätze 1 und 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 anwendbaren Einfuhr-
zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im
Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 53.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 45 vom 23. 2. 1996, S. 3.

ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 5. Juni 1996 zur Festsetzung der Einfuhrzölle für
Reis und Bruchreis

(in ECU/Tonne)

KN-Code	Zoll (%)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) ⁽¹⁾ ⁽²⁾	AKP-Staaten Bangladesch ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	Basmati Indien ⁽²⁾ (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95)	Basmati Pakistan ⁽²⁾ (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95)	Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 ⁽²⁾
1006 10 21	(²)	150,76			
1006 10 23	(²)	150,76			
1006 10 25	(²)	150,76			
1006 10 27	(²)	150,76			—
1006 10 92	(²)	150,76			
1006 10 94	(²)	150,76			
1006 10 96	(²)	150,76			
1006 10 98	(²)	150,76			—
1006 20 11	294,85	143,09			
1006 20 13	294,85	143,09			
1006 20 15	294,85	143,09			
1006 20 17	338,28	164,68	88,28	288,28	—
1006 20 92	294,85	143,09			
1006 20 94	294,85	143,09			
1006 20 96	294,85	143,09			
1006 20 98	338,28	164,80	88,28	288,28	—
1006 30 21	551,50	260,84			
1006 30 23	551,50	260,84			
1006 30 25	551,50	260,84			
1006 30 27	(²)	290,59			—
1006 30 42	551,50	260,84			
1006 30 44	551,50	260,84			
1006 30 46	551,50	260,84			
1006 30 48	(²)	290,59			—
1006 30 61	551,50	260,84			
1006 30 63	551,50	260,84			
1006 30 65	551,50	260,84			
1006 30 67	(²)	290,59			—
1006 30 92	551,50	260,84			
1006 30 94	551,50	260,84			
1006 30 96	551,50	260,84			
1006 30 98	(²)	290,59			—
1006 40 00	(²)	90,38			

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates (ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85).

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(³) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. Nr. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7) festgelegte Zoll.

- (5) Bei der Einfuhr von Reis der Sorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt der im Rahmen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates (ABl. Nr. L 361 vom 20. 12. 1986, S. 1) festgelegte Zoll.
- (6) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.
- (7) Für nicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 eingeführten geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien hat, wird eine Ermäßigung um 250 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95).
- (8) Für nicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 eingeführten geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 50 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95).
- (9) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (ECU/t) (1)	(2)	338,28	611,00	294,85	551,50	(2)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (\$/t)	—	399,25	392,93	455,00	480,00	—
b) fob-Preis (\$/t)	—	—	—	425,00	450,00	—
c) Frachtkosten (\$/t)	—	—	—	30,00	30,00	—
d) Quelle	—	USDA	USDA	Operator	Operator	—

(1) Diese Einfuhrzölle werden bei einer Einfuhr im Monat nach ihrer Festsetzung gemäß Artikel 4 Absatz 1 vierter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 angepaßt.

(2) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1019/96 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1996

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2933/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 5. Juni 1996 zur Festlegung pauschaler
Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden
Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 35	052	84,7	0808 10 61, 0808 10 63, 0808 10 69	528	71,4
	060	80,2		600	84,0
	064	59,6		624	48,9
	066	41,7		999	78,4
	068	62,3		039	89,8
	204	46,7		052	64,0
	208	44,0		064	78,6
	212	97,5		284	72,1
	624	95,8		388	73,0
	999	68,1		400	85,6
	ex 0707 00 25	052		82,7	404
053		156,2	416	72,7	
060		61,0	508	75,4	
066		53,8	512	65,5	
068		69,1	524	65,9	
204		144,3	528	67,8	
624		87,1	624	86,5	
999		93,5	728	107,3	
0709 10 20		220	317,0	800	78,0
		999	317,0	804	98,8
0709 90 77		052	46,8	999	77,8
	204	77,5	0809 10 20	052	64,6
	412	54,2		061	51,3
	624	151,9		064	105,3
	999	82,6		999	73,7
0805 30 30	052	131,9		0809 20 49	052
	204	88,8	061		182,0
	220	74,0	064		254,1
	388	66,6	068		262,6
	400	74,3	400		159,9
	512	54,8	600		94,9
	520	66,5	624		363,9
	524	100,8	676		166,2
			999	203,6	

(!) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 16). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1020/96 DER KOMMISSION
vom 5. Juni 1996
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 923/96⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1502/95 der
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor
Getreide geltenden Zölle im Wirtschaftsjahr 1995/96⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 346/
96⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verord-
nung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen
Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2
desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei
ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um
55 % und vermindert um den auf die betreffende Liefere-
rung anwendbaren cif-Einfuhrpreis.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung
wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für
das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Welt-
marktpreise berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 wurden die Durch-
führungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verord-

nung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Wirt-
schaftsjahr 1995/96 im Sektor Getreide geltenden Zölle
betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft
tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden
Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der
Verordnung (EG) Nr. 1502/95 genannten Bezugsbörse
vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen,
sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugs-
zeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt
werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 hat
die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorlie-
genden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle
werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im
Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestand-
teile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 49 vom 28. 2. 1996, S. 5.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres und der Ostsee auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ^(?) Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen ⁽¹⁾	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	0,00	0,00
	mittlerer Qualität	0,25	0,00
	niederer Qualität	18,16	8,16
1002 00 00	Roggen	50,55	40,55
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	50,55	40,55
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽²⁾	50,55	40,55
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	34,30	24,30
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	34,30	24,30
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	50,55	40,55

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile (Zeitraum vom 22. 5. 1996 bis 4. 6. 1996):

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Mid America	Mid America
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	175,47	177,61	158,53	150,30	200,07 ⁽¹⁾	137,61 ⁽¹⁾
Golf-Prämie (ECU/t)	—	19,50	20,67	12,75	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	25,55	—	—	—	—	—

⁽¹⁾ Fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 11,50 ECU/t. Große Seen-Rotterdam: 20,69 ECU/t.

3. Zuschüsse (Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1502/95: 0,00 ECU/t).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Mai 1996

zur Genehmigung des von Österreich vorgelegten Plans zur Ermittlung der Höchstgehalte an Rückständen

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/347/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/469/EWG des Rates vom
16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren
und frischem Fleisch auf Rückstände⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands
und Schwedens, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Österreich hat der Kommission mit Dokument vom 18.
Dezember 1995 einen Plan mit Angabe der nationalen
Maßnahmen zur Ermittlung von Rückständen der in
Anhang I der Richtlinie 86/469/EWG genannten Stoffe
mitgeteilt.

Die Prüfung dieses Plans hat ergeben, daß er den Bestim-
mungen der Richtlinie 86/469/EWG, und insbesondere
des Artikels 4 Absatz 1, entspricht.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der von Österreich vorgelegte Plan zur Ermittlung von
Rückständen der in Anhang I der Richtlinie
86/469/EWG aufgeführten Stoffe wird genehmigt.

Artikel 2

Österreich erläßt die Rechts- und Verwaltungsvor-
schriften, die erforderlich sind, um den in Artikel 1
genannten Plan durchzuführen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich
gerichtet.

Brüssel, den 24. Mai 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Mai 1996

zur Genehmigung des von Schweden vorgelegten Plans zur Ermittlung der Höchstgehalte an Rückständen

(Nur der schwedische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/348/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 86/469/EWG des Rates vom
16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren
und frischem Fleisch auf Rückstände⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands
und Schwedens, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Schweden hat der Kommission mit Dokument vom 6.
Dezember 1995 einen Plan mit Angabe der nationalen
Maßnahmen zur Ermittlung von Rückständen der in
Anhang I der Richtlinie 86/469/EWG genannten Stoffe
mitgeteilt.Die Prüfung dieses Plans hat ergeben, daß er den Bestim-
mungen der Richtlinie 86/469/EWG, und insbesondere
des Artikels 4 Absatz 1, entspricht.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der von Schweden vorgelegte Plan zur Ermittlung von
Rückständen der in Anhang I der Richtlinie
86/469/EWG aufgeführten Stoffe wird genehmigt.*Artikel 2*Schweden erläßt die Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
die erforderlich sind, um den in Artikel 1 genannten Plan
durchzuführen.*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an das Königreich Schweden
gerichtet.

Brüssel, den 24. Mai 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Mai 1996

zur Genehmigung des von Finnland vorgelegten Plans zur Ermittlung der Höchstgehalte an Rückständen

(Nur der finnische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/349/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 86/469/EWG des Rates vom
16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren
und frischem Fleisch auf Rückstände (¹), zuletzt geändert
durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands
und Schwedens, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Finnland hat der Kommission mit Dokument vom 17.
April 1996 einen Plan mit Angabe der nationalen
Maßnahmen zur Ermittlung von Rückständen der in
Anhang I der Richtlinie 86/469/EWG genannten Stoffe
mitgeteilt.Die Prüfung dieses Plans hat ergeben, daß er den Bestim-
mungen der Richtlinie 86/469/EWG, und insbesondere
des Artikels 4 Absatz 1, entspricht.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der von Finnland vorgelegte Plan zur Ermittlung von
Rückständen der in Anhang I der Richtlinie
86/469/EWG aufgeführten Stoffe wird genehmigt.*Artikel 2*Finnland erläßt die Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
die erforderlich sind, um den in Artikel 1 genannten Plan
durchzuführen.*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an die Republik Finnland
gerichtet.

Brüssel, den 24. Mai 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Mai 1996

**zur Anpassung der Anhänge IIA und IIB der Richtlinie 75/442/EWG des Rates
über Abfälle**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/350/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom
15. Juli 1975 über Abfälle ⁽¹⁾, geändert durch die Richt-
linie 91/692/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obengenannte Bestimmung ermöglicht es der
Kommission, die Anhänge IIA und IIB an die Richtlinie
75/442/EWG anzupassen.Die Kommission wird bei dieser Aufgabe durch den nach
Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG eingesetzten
Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der
Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter
der Kommission den Vorsitz führt.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
stimmen mit der Stellungnahme des obengenannten
Ausschusses überein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Anhänge IIA und IIB der Richtlinie 75/442/EWG
werden durch die Anhänge IIA und IIB dieser Entschei-
dung ersetzt.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Mai 1996

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 47.⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48.

ANHANG IIA

BESEITIGUNGSVERFAHREN

NB: Dieser Anhang führt Beseitigungsverfahren auf, die in der Praxis angewandt werden. Nach Artikel 4 müssen die Abfälle beseitigt werden, ohne daß die menschliche Gesundheit gefährdet wird und ohne daß Verfahren oder Methoden verwendet werden, welche die Umwelt schädigen können.

- D 1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (z. B. Deponien usw.)
 - D 2 Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)
 - D 3 Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)
 - D 4 Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teichen oder Lagunen usw.)
 - D 5 Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden, usw.)
 - D 6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen
 - D 7 Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden
 - D 8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden
 - D 9 Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.)
 - D 10 Verbrennung an Land
 - D 11 Verbrennung auf See
 - D 12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)
 - D 13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren
 - D 14 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren
 - D 15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung — bis zum Einsammeln — auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)
-

*ANHANG IIB***VERWERTUNGSVERFAHREN**

NB: Dieser Anhang führt Verwertungsverfahren auf, die in der Praxis angewandt werden. Nach Artikel 4 müssen die Abfälle verwertet werden, ohne daß die menschliche Gesundheit gefährdet und ohne daß Verfahren oder Methoden verwendet werden, welche die Umwelt schädigen können.

- R 1 Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung
 - R 2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln
 - R 3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)
 - R 4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
 - R 5 Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen
 - R 6 Regenerierung von Säuren und Basen
 - R 7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigungen dienen
 - R 8 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen
 - R 9 Öltraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl
 - R 10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie
 - R 11 Verwendung von Abfällen, die bei einem der unter R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
 - R 12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen
 - R 13 Ansammlung von Abfällen, um sie einem der unter R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren zu unterziehen (ausgenommen zeitweilige Lagerung — bis zum Einsammeln — auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)
-

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3036/94 des Rates vom 8. Dezember 1994 zur Schaffung eines wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Textil- und Bekleidungszeugnisse, die nach Be- oder Verarbeitung in gewissen Drittländern wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 322 vom 15. Dezember 1994)

Seite 2, Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c) erster Gedankenstrich:

anstatt: „in der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 (!)“
muß es heißen: „in der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (!) und ihren Durchführungsbestimmungen“.

Seite 2, Fußnote 1:

Diese Fußnote muß wie folgt lauten:

„(!) ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.“

Seite 4, Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2:

Dieser Unterabsatz muß wie folgt lauten:

„Begünstigte kommen für zusätzliche Zuteilungen für die gleiche Kategorie und das gleiche Land nach Absatz 5 erst in Frage, wenn sie die in dem vorhergehenden Unterabsatz genannten Mengen nach Absatz 5 Unterabsatz 4 ausgenutzt haben.“

Seite 4, Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 letzte Zeile:

anstatt: „nach Absatz 6“
muß es heißen: „nach Absatz 5“.

Seite 6, Artikel 11 Absatz 2:

Dieser Absatz muß wie folgt lauten:

„(2) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Artikel 145 bis 159 (passiver Veredelungsverkehr) der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.“

Seite 6, Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a) Satz 3:

Dieser Satz muß wie folgt lauten:

„Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist, wobei die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen werden.“

Seite 7, Anhang I, Titel:

anstatt: „Absatz 4 Buchstabe d)“
muß es heißen: „Absatz 4 Buchstabe e)“.

Seite 7, Anhang II, Fußnote 2 dritte und vierte Zeile:

anstatt: „der im vorhergehenden Jahr insgesamt genehmigten vorübergehenden Ausfuhren in die Gemeinschaft im Rahmen“
muß es heißen: „der im vorhergehenden Jahr in der Gemeinschaft insgesamt genehmigten vorübergehenden Ausfuhren im Rahmen“.

Berichtigung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 76 vom 23. März 1992)

Seite 11, Artikel 26 Absatz 1 dritte Zeile:

anstatt: „analog Artikel 28k der...“

muß es heißen: „analog Artikel 281 der...“
